



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

PlanerFM Fache Matthiesen GbR
Mühlstr. 43
63741 Aschaffenburg

Ihre Nachricht
09.11.2022

Unser Zeichen
2-4622-MIL139-
32616/2022

Bearbeitung +49 (6021) 5861-200
Lukas Stang

Datum
08.12.2022

Stadt Miltenberg
Bebauungsplan „Östlich der Großheubacher Straße“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt zu dem o.g. Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Folgenden Stellung:

1. Vorhaben

Die Stadt Miltenberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Östlich Großheubacher Straße“. Ziel ist der ortsansässigen Firma Fripa die Erweiterung zu ermöglichen und die innerbetriebliche Verkehrsverbindung zu verbessern. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.



2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorkundungsmaßnahmen.

Folgender Hinweis sollte aufgenommen werden:

„Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen.“

2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Im direkten Umfeld befinden sich jedoch mehrere Brunnen zur Brauchwassernutzung (u.a. ca. 10m Entfernung auf Fl.-Nr. 6854).

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Davon kann auch die Firma Fripa, als Vorhabensträger der geplanten Erweiterung, betroffen sein. Die Flächenversiegelungen sind daher, auch aus eigenem Interesse, so gering wie möglich zu halten.

Die textlichen Festsetzungen sind um folgenden Passus zu ergänzen:

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.“

Die geplante Verkehrsanbindung und damit verbundene Verkehrsbelastung der Fläche ist im Entwässerungskonzept zu berücksichtigen.

Folgender Hinweis sollte mit aufgenommen werden:

„Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.“

2.3 Niederschlagswasser

Nach aktuellem Stand ist die Niederschlagswasserbeseitigung noch nicht abschließend geklärt. Die beiden geplanten Varianten entsprechen grundsätzlich der wasserwirtschaftlichen Zielhierarchie. Oberstes Ziel sollte sein, das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Dies würde auch dem stark beanspruchten Grundwasserkörper zu Gute kommen. Nur wenn eine Versickerung nicht möglich ist, kann eine Einleitung in den Main betrachtet werden. Das Niederschlagswasserkonzept ist entsprechend zu konkretisieren.

Dementsprechend ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit dem angekündigten Gutachten exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Wir empfehlen die Fläche für die Versickerung oder ggf. Zwischenspeicherung bei Einleitung in den Main im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen (vgl. § 9 (1) Nr. 16 BauGB).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem/betrieblichen Abwasser zu beseitigen. Es ist nach Möglichkeit zwischen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Es sind die einschlägigen Regeln der Technik zum Umgang mit Niederschlagswasser zu beachten.“

Um den Anfall an Niederschlagswasser deutlich zu reduzieren und dem stetig voranschreitenden Klimawandel Rechnung zu tragen sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil der Dachflächen begrünt werden können.

Des Weiteren ist das Thema Starkniederschläge mit den daraus resultierenden Oberflächenabflüssen nicht außer Acht zu lassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten sind, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Dies ist auch hinsichtlich einer redu-

zierten Gefahr für betriebliche Schäden sinnvoll. Auch hierfür sind Gründächer eine sinnvolle Maßnahme zur Gefahrenreduktion.

2.4 Abwasserentsorgung

Inwiefern das Kanalsystem zusätzliches Abwasser aufnehmen kann ist entsprechend zu prüfen und mit dem Betreiber AZV Main-Mud abzustimmen. Für die Einleitung von Industrieabwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis (Indirekteinleitergenehmigung) bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Es sollte daher folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Für die Einleitung von Industrieabwasser in das kommunale Abwassernetz ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.“

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg und die Stadt Miltenberg erhalten dieses Schreiben in CC.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Stang